

Merkblatt zur Bundestagswahl 2017

Auswirkung von Umzügen

Wenn Sie sich ab dem 14. August 2017 an-, um- oder abmelden (Datum der Vorsprache im Bürgerbüro), hat dies möglicherweise Auswirkungen auf Ihr Wahlrecht zur Bundestagswahl.

Diese Auswirkungen betreffen Sie nur, wenn Sie zur Bundestagswahl wahlberechtigt sind. Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Sie sind mindestens 18 Jahre alt
- Sie haben die deutsche Staatsangehörigkeit
- Sie sind vom Wahlrecht **nicht** ausgeschlossen

Sollten Sie eine dieser Voraussetzungen **nicht** erfüllen, sind Sie in Karben **nicht** wahlberechtigt.

Die folgenden Ausführungen betreffen Sie dann nicht.

Ziehen Sie innerhalb von Karben um?

Für Sie ändert sich nichts. Sie bleiben **in Ihrem alten Wahlbezirk wahlberechtigt** und können am Wahlsonntag in dem Wahllokal wählen gehen, welches auf Ihrer Wahlbenachrichtigung steht.

Ziehen Sie von einer anderen Stadt oder Gemeinde innerhalb des Bundesgebietes nach Karben?

im Zeitraum von 14. August 2017 bis 3. September 2017:

Sie sind in Karben nur wahlberechtigt, wenn Sie bei der Wahlbehörde (im Stadtpunkt Karben) einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Sie werden dann im Wählerverzeichnis Ihrer alten Gemeinde gestrichen.

ab dem 4. September 2017:

Sie sind in Karben **nicht** wahlberechtigt, können jedoch bei Ihrer Fortzugsgemeinde wählen, wenn Sie dort in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Um per Briefwahl zu wählen, müssen Sie bei Ihrer alten Gemeinde einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins stellen.

Ziehen Sie aus dem Ausland nach Karben?

im Zeitraum von 14. August 2017 bis 3. September 2017:

Sie sind in Karben nur wahlberechtigt, wenn Sie bei der Wahlbehörde (im Stadtpunkt Karben) einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Sollten Sie bereits einen Antrag auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis aus dem Ausland bei Ihrer letzten Hauptwohnsitzgemeinde in Deutschland gestellt haben, bleiben Sie dort im Wählerverzeichnis eingetragen.

ab dem 4. September 2017:

Sie sind in Karben **nicht** wahlberechtigt. Sie können jedoch bei Ihrer letzten Hauptwohnsitzgemeinde in Deutschland wählen, wenn Sie dort in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Ziehen Sie aus Karben fort?

im Zeitraum von 14. August 2017 bis 3. September 2017:

Sie können bei Ihrer neuen Gemeinde einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Ansonsten bleiben Sie in Karben wahlberechtigt und zwar in dem Wahllokal, welches auf Ihrer Wahlbenachrichtigung steht.

ab dem 4. September 2017:

Sie sind in Karben wahlberechtigt, sofern Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Sie haben die Möglichkeit, frühestens ab dem 21. August 2017 per Briefwahl zu wählen.

Ziehen Sie aus Karben ins Ausland fort?

Für im Ausland lebende Deutsche ist die Gemeinde zuständig, in der sie **vor ihrem Fortzug** zuletzt gemeldet waren. Klären Sie hierzu bitte mit der Wahlbehörde, ob Sie in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden. Falls nicht, besteht für Sie ggf. die Möglichkeit, einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen.

Haben Sie weitere Fragen zur Bundestagswahl?

Wenn es sich um Fragen der Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Erteilung von Briefwahlunterlagen handelt, wenden Sie sich bitte an den Stadtpunkt, Tel.: 06039-481-310.

Soweit Sie allgemeine Fragen zur Bundestagswahl haben wenden Sie sich bitte an das Wahlamt, Tel.: 06039-481-316 oder 300, oder per Email an: wahlen@karben.de